

RS Lvwg 2020/1/13 LVwG-AV-1247/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.01.2020

Norm

AWG NÖ 1992 §11 Abs6

AWG NÖ 1992 §27 Abs1

BAO §4

Rechtssatz

Die bescheidmäßige Vorschreibung einer Abgabe setzt (neben der Verwirklichung eines Abgabentatbestandes) den Bestand einer Abgabenschuld (bzw eines Abgabeananspruches der Gemeinde) voraus. Der Zeitpunkt des Entstehens eines Abgabeananspruches ist bedeutsam ua für die Abgabefestsetzung, welche vor diesem Zeitpunkt nicht zulässig ist (vgl VwGH 2007/17/0012 ua).

Schlagworte

Finanzrecht; Abfallwirtschaft; Abfallwirtschaftsgebühr; Verfahrensrecht; Verpflichtungsbescheid; Abgabeanpruch;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.1247.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>